

CI/61 (970)

[N013 270]

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Weidenhahn

zugunsten

der Verbandsgemeinde Selters - Westerwaldkreis -

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 91 S. 11) wird durch die Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zum Schutz des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen Weidenhahn" wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Es wird in der Gemarkung Weidenhahn, Flure 4, 7, 8 und 27-30 durch drei Schutzzonen gebildet, die in den dazugehörigen Lageplänen vom 15.01.1990 dargestellt sind als

- Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung)
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung)
- Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung) .

Die Lagepläne geben genaue Auskunft über Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen.

Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von 34,80 Hektar.

Je eine Ausfertigung der Lagepläne wird bei der Verbandsgemeinde Selters/Ww. und der Bezirksregierung Koblenz als obere Wasserbehörde zu jedermanns Einsichtnahme aufbewahrt.

§ 2

Die Grenze des Wasserschutzgebietes wird wie folgt beschrieben (Geltungsbereich der Rechtsverordnung):

Das Wasserschutzgebiet des "Tiefbrunnens Weidenhahn" wird in Teilen der Fluren 4, 7, 8, 27 - 30 der Gemarkung Weidenhahn durch 3 Schutz-zonen gebildet.

Die einzelnen Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

Schutzzone I

Der "Tiefbrunnen Weidenhahn" liegt auf dem Flurstück 22, Flur 27, Gemarkung Weidenhahn. Die Schutzzone I wird durch das Flurstück 22 und der Teile der Flurstücke 1 und 21/1 in Flur 27, Gemarkung Weidenhahn gebildet.

Ausgehend vom Schnittpunkt der Flurstücke 1, 22 und 23 Flur 27, Gemarkung Weidenhahn verläuft die Grenze der Schutzzone I ca. 26 m in östlicher Richtung entlang den Nordseiten der Flurstücke 22 und 21/1, biegt hier südlich ab, folgt auf einer Länge von 35 m der Ostgrenze des Flurstückes 21/1, um dann, westlich abknickend, nach ca. 30 m über das Flurstück 21/2, entlang der Südseite des Flurstückes 22 und über das Flurstück 1, dessen Nordseite zu erreichen. Dieser Seite folgen wir ca. 33 m nördlich, erreichen die Nordostecke des Flurstückes 12, Flur 30, biegen hier wieder östlich ab, überqueren das Wegeflurstück 1, und erreichen nach ca. 3 m wieder den Ausgangspunkt.

Schutzzone II

Die Schutzzone II wird durch die Flurstücke 13 - 23, Flur 27, die Flurstücke 2 - 13, Flur 8, die Flurstücke 11 - 14, Flur 30, sowie Teilen der Flurstücke 1 und 4, Flur 27, der Flurstücke 455/1, 456/3 und 92/3, Flur 7, des Flurstückes 1, Flur 8, der Flurstücke 11, 12 und 14, Flur 29 sowie des Flurstückes 16, Flur 30 gebildet. Alle Flurstücke der Schutzzone II liegen in der Gemarkung Weidenhahn.

Ausgehend vom Schnittpunkt der Flurstücke 1, 13 und 14 in Flur 8, folgen wir der Grenze der Schutzzone II in nordwestlicher Richtung, überqueren die Flurstücke 1 (Weg) in Flur 8, die Flurstücke 12, 14 und 11 (Weg) in Flur 29, erreichen nach ca. 170 m die Südwestecke des Flurstückes 14, Flur 30, folgen der Westgrenze dieses Flurstückes in nördlicher Richtung, überqueren das Flurstück 16 (Weg) folgen dann der Nordseite (hangseits) dieses Wegeflurstückes ca. 145 m östlich und erreichen hier die Grenze zu Flur 27. Hier überqueren wir Flurstück 1 in Flur 27, folgen ca. 140 m der Nordseite des Flurstückes 4 (Weg) in östlicher Richtung, biegen hier südlich ab, erreichen nach ca. 205 m den Schnittpunkt der Flurstücke 12 und 13 in Flur 27 mit dem Flurstück 455/1 (Weg) in Flur 7, überqueren dieses Flurstück und die Flurstücke 92/3 und 456/3, biegen hier wieder westlich ab, und erreichen nach ca. 107 m der Südseite (talseits) des Flurstückes 13 (Fußweg) folgend wieder den Ausgangspunkt.

Schutzzone III

Die Schutzzone III wird durch verschiedene Flurstücke in den Fluren 7, 8, 27 - 30, Gemarkung Weidenhahn gebildet.

Ausgehend vom Schnittpunkt der Flurstücke 7/3 in Flur 27, 455/1 (Weg) und 453/1 (K 75 von Maxsain nach Düringen) in Flur 7, folgen wir der Westseite der K 75 südlich, biegen nach ca. 120 m westlich ab, und erreichen nach ca. 320 m, nach der Überquerung der

Flurstücke 16/64, 65/2 und 456/1 (Fußweg) und entlang der Nordseite (Hangseite) des Flurstückes 31, der Überquerung des Flurstückes 1 (Weg) in Flur 8 und entlang der Südseite des Flurstückes 436 (Weg) in Flur 4 die L 303, Flurstück 25, Flur 29 von Helferskirchen nach Freilingen.

Der Westseite der L 303 folgen wir nördlich und erreichen nach ca. 280 m die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Freilingen. Diese Grenze bildet bis zur Südwestecke des Flurstückes 18 in Flur 28 (nordöstlicher Punkt der Schutzzone III) auch den weiteren Grenzverlauf der Schutzzone III. Hier biegen wir wieder östlich ab, folgen der Südseite des Flurstückes 18, überqueren die Flurstücke 1 (Weg), 10 und 9 in Flur 28, und erreichen den den Schnittpunkt der Flurstücke 9, Flur 28, 1 (Weg) und 5 (K 75) in Flur 27. Der Westgrenze der K 75 südlich folgend, kommen wir wieder auf den Ausgangspunkt zurück.

§ 3

(1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für die Zone II und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr; unbefugtes Betreten
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung; Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- e) organische Düngung.

Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen sind zulässig, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der/des Fassungsbereich(e)s, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Strauchwerk.

2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos
- c) Baustellen, Baustofflager
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze; Veränderungen bestehender Verkehrswege (Verbreiterung, Höher- oder Tieferlegung, Veränderung der Oberflächenentwässerung), sofern die obere Wasserbehörde nicht zustimmt
- e) Campingplätze, Sportanlagen
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel
- h) Friedhöfe
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt
- l) Sprengungen
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche
- n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung
- o) offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldünger
- p) Gärfuttermieten
- q) Kleingärten (Schrebergärten), Gartenbaubetriebe
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe
- t) Durchleiten von Abwasser
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind

- v) Dräne und Vorflutgräben
- w) Fischteiche
- x) Aufbringen von Klärschlamm

3) Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar vor allem:

- a) Versenkung oder Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben
- b) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird
- c) Massentierhaltung
- d) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, Kernreaktoren
- e) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung
- f) Lagern, Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringung in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Pflanzenbehandlungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen; ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden
- g) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe
- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs
- k) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen

- l) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Auto-wracks und Kraftfahrzeugschrott
 - m) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)
 - n) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr
 - o) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser
 - p) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
 - q) Neuanlage von Friedhöfen
 - r) Rangierbahnhöfe
 - s) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken)
 - t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen
- (4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben das Aufstellen von Hinweisschildern zu dulden.

§ 4

A u s n a h m e n

- (1) Die Bezirksregierung kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Ist nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Zulassung erforderlich, so erteilt die dafür zuständige Behörde die Ausnahmegenehmigung. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Koblenz.

- (3) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung dies erfordert.

§ 5

B e g ü n s t i g t e

Begünstigte/r durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Selters/Ww.

§ 6

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 7

E n t s c h ä d i g u n g

- (1) Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Koblenz über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

- (2) Soweit mehrere Begünstigte vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

5400 Koblenz, 13. Jan. 1992
Az.: 56-61-13-29/89

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

I.V.

- gez -

(Voigt)